

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141

Der nach dem 8. Mai 1945 aus der Deportation nach Deutschland zurückgekehrte Verfolgte hat keinen Anspruch auf Soforthilfe, wenn er seinen Wohnsitz zunächst in Ostberlin und erst später im Geltungsbereich des BEG genommen hat.

BGH, Urt. v. 25. März 1964 - IV ZR 217/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 217/63

Verkündet
am 25. März 1964
Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Johanna Dora K [REDACTED], B [REDACTED]-N [REDACTED],
H [REDACTED] platz [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 3^o
(Wilmerdorf), Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 18. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin, an
Verkündungs Statt zugestellt der Klägerin am
7. Juni 1963, dem beklagten Land am 10. Juni 1963,
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■ 1928 in B■■■ geborene Klägerin besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Da sie Jüdin ist, wurde sie am 27. Oktober 1944 aus ihrer Wohnung, die im jetzigen sowjetisch besetzten Teil von Berlin liegt, nach Theresienstadt deportiert. Von dort kehrte sie nach ihrer Befreiung im Juli/August 1945 wieder nach Ostberlin zurück und hatte dort bis zum 13. August 1961 ihren ständigen Wohnsitz. An diesem Tage hielt sie sich zufällig in Westberlin auf und wurde hier durch den Bau der Absperrungsmauer überrascht. Die Klägerin ging nun nicht mehr nach Ostberlin zurück. Sie nahm vielmehr in Westberlin ihren ständigen Wohnsitz. Auf ihren Antrag wurde sie als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 BVFG anerkannt und erhielt den Flüchtlingsausweis C.

Nunmehr beantragte die Klägerin in Westberlin die Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG. Hiermit hatte sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

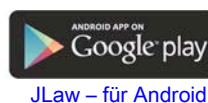
Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin nicht als "Rückwanderer" im Sinne des § 141 BEG angesehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zwar schienen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt zu sein. Die Klägerin besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie sei am 27. Oktober 1944, also in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, aus rassistischen Gründen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nach Theresienstadt verbracht und somit deportiert worden. Ihren letzten Wohnsitz vor der Deportation habe sie in einem Gebiet gehabt, das am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört habe, nämlich in Berlin, wobei es ohne Bedeutung sei, daß der Teil von Berlin, in dem die Klägerin vor der Deportation gewohnt habe, heute nicht zum Geltungsbereich des BEG gehöre. Die Klägerin habe auch nach dem 8. Mai 1945, nämlich am 13. August 1961, ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des BEG genommen, nämlich in Westberlin.

Gleichwohl stehe der Klägerin kein Anspruch auf Soforthilfe nach § 14 BEG zu, weil es an dem nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu fordernden inneren und äußeren Zusammenhang zwischen der Rückkehr der Klägerin vom Deportationsort und ihrer Wohnsitznahme im Geltungsbereich des BEG fehle. Denn die Rückkehr der Klägerin von Theresienstadt sei tatsächlich damit beendet gewesen, daß die Klägerin sich wieder an ihren früheren, durch die Deportation nicht aufgehobenen Wohnsitz in Ostberlin begeben habe. Diese Rückwanderung habe keine Zuerkennung der Soforthilfe ermöglicht, weil die Klägerin damals die örtlichen Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt habe und auch nicht (§ 14 Abs. 2 BEG) in den Geltungsbereich des BEG zurückgekehrt sei. Ihre spätere Übersiedelung von Ostberlin nach Westberlin könne ebenfalls nicht zur Gewährung der Soforthilfe führen, weil es sich hierbei nicht um eine Rückkehr vom Deportationsort,

sondern um eine Übersiedelung von einem deutschen Gebiet in ein anderes deutsches Gebiet gehandelt habe. Zwischen den beiden "Wanderungen" der Klägerin habe ein Zeitraum von etwa 16 Jahren gelegen. Sie hätten offensichtlich nicht auf einem einheitlichen Entschluß beruht und müßten daher unabhängig voneinander beurteilt werden. Nur diese rechtliche Würdigung des Verhaltens der Klägerin entspreche dem Sinn und Zweck des § 14¹ BEG, welcher dahin gehe, den aus der Emigration nach Deutschland zurückkehrenden Emigranten durch die Zahlung des Pauschalbetrages einen Ausgleich für die mit der zweimaligen Aufgabe des bisherigen Lebenskreises verbundenen, im einzelnen jedoch nicht meßbaren materiellen und immateriellen Schäden zu gewähren und die Rückkehr in die Heimat durch Zahlung einer sofortigen Starthilfe zur Wohnungsbeschaffung und zum Existenzaufbau zu erleichtern. Damit solle ein Anreiz zur Rückkehr in die alte Heimat geschaffen werden, um deutsche Verfolgte, die in der Zeit des Nationalsozialismus zur Emigration gezwungen oder aus Deutschland deportiert worden seien, für eine Mitarbeit am Aufbau der Bundesrepublik bzw. Westberlins zu gewinnen. Dieser Anreiz falle jedoch bei demjenigen Verfolgten weg, der den Lebenskreis seines Emigrations- bzw. Deportationsortes in dem Augenblick, als er dazu in der Lage gewesen sei, verlassen und sich nach Deutschland zurückbegeben habe, jedoch nicht, wozu er durch die Soforthilfe habe veranlaßt werden sollen, in die Bundesrepublik oder nach Westberlin, sondern in den außerhalb des Geltungsbereichs des BEG liegenden Teil Deutschlands. Für ihn könne deshalb, wenn er sich 16 Jahre später in den Geltungsbereich des BEG begeben und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 f BEG erfülle, eine "Rückwanderung" und damit die als Anreiz für eine solche gedachte Soforthilfe nicht mehr in Betracht kommen.

Die von dem beklagten Lande angezogenen Entscheidungen des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 99/59 - (RzW 1960, 22 Nr. 9) und vom 29. Januar 1960 - IV ZR 149/59 - (nicht veröffentlicht) seien in diesem Zusammenhange nicht erheblich. In der erstgenannten Entscheidung habe es sich nur darum gehandelt, ob bei der dortigen - am 31. Januar 1945 von Eisenach nach Theresienstadt deportierten, am 8. Juni 1945 nach Eisenach zurückgekehrten und am 1. April 1955 nach Frankfurt/Main verzogenen - Klägerin, welche nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 f BEG als Sowjetzonenflüchtling anerkannt gewesen sei, eine andere der in § 4 BEG aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG, vorgelegen habe. In der zweitgenannten Entscheidung handele es sich um die Frage der deutschen Volkszugehörigkeit. Der in den Kommentaren von Blessin/Ehrig/Wilden (Bundesentschädigungsgesetz, § 14¹ BEG, Anm. 11, S. 829, 830) und von van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz, § 14¹, Anm. 13, S. 626) vertretenen, von den obigen Ausführungen abweichenden Auffassung sei nicht zu folgen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (Urteile vom 25. Juni 1958 - IV ZR 67/58 -, LM Nr. 5 zu § 14¹ BEG 1956 = RzW 1958, 406 Nr. 27, vom 10. Februar 1960 - IV ZR 227/59 -, LM Nr. 14 zu § 14¹ BEG 1956 = RzW 1960, 218 Nr. 31, und vom 14. Juni 1961 - IV ZR 39/61 -, RzW 1961, 509 Nr. 27) soll durch die Gewährung der Soforthilfe ein Anreiz geschaffen werden, in die alte Heimat zurückzukehren, um deutsche Verfolgte, die in

der Zeit des Nationalsozialismus zur Emigration gezwungen waren, für eine Mitarbeit am Aufbau der Bundesrepublik zu gewinnen. Den Zurückkommenden soll durch den Pauschalbetrag ein Ausgleich für die mit der Aufgabe des bisherigen Lebenskreises verbundenen, im einzelnen nicht meßbaren materiellen und immateriellen Schäden gewährt und die Wohnungsbeschaffung und der Existenzaufbau erleichtert werden. Jeder Verfolgte soll den Soforthilfeanspruch haben, der nach dem im Gesetz genannten Stichtage zurückkehrt und sich entschließt, für die Dauer in der alten Heimat zu bleiben.

Infolgedessen deckt sich der Kreis der Berechtigten in § 141 BEG im wesentlichen mit denjenigen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG anspruchsberechtigt sind. Wie die Entstehungsgeschichte des BEG ergibt (Bericht des Wiedergutmachungsausschusses, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 2382, Nr. 52 zu § 141, S. 10), war jedoch eine Ausdehnung der Vorschrift des § 141 BEG über den Kreis der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG erwähnten Verfolgten, etwa auf Heimkehrer, Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d - f), nicht beabsichtigt. Für diejenigen, die nach dem genannten Stichtage ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des BEG, sondern in der Sowjetzone oder in Ostberlin genommen, also von der durch § 141 BEG nach seinem Sinn und Zweck geförderten Rückkehr in die Bundesrepublik gerade abgesehen haben, entfällt der gesetzgeberische Grund für eine Soforthilfe. Eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BEG haben, ist lediglich durch § 238 BEG für die Zeit nach der Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin die Soforthilfe mit Recht versagt. Bei der Klägerin fehlt es an dem nach Sinn und Zweck des § 141 BEG zu fordernden inneren und äußeren Zusammenhang zwischen der Rückkehr der Klägerin vom Deportationsort und ihrer Wohnsitznahme im Geltungsbereich des BEG. Nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin bereits 1945 wieder an den früheren Wohnort, nach Ostberlin, zurückgekehrt, sie hat dort über 1 1/2 Jahrzehnte gelebt, ihren Lebensmittelpunkt begründet und sich persönlich und wirtschaftlich in die dortigen Lebensverhältnisse wieder eingegliedert. Wenn sie schließlich im Jahre 1961 infolge des Aufbaues der Sperrmauer in Westberlin blieb, so handelte es sich hierbei nicht mehr um eine Rückkehr aus der Deportation. Diese war bereits bei ihrer Rückkehr nach Ostberlin im Jahre 1945 beendet. Deshalb entfällt bei der Klägerin der mit § 141 aaO verfolgte Zweck, einen Anreiz zur Rückkehr nicht in beliebiges deutsches Gebiet, sondern in die Bundesrepublik zu geben. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Wenn sie 1961 in Westberlin verblieb, so hat das mit einer Rückkehr aus der Deportation nichts mehr zutun, sondern stellt eine gewöhnliche Übersiedelung von einem deutschen Gebiet in ein anderes deutsches Gebiet dar. Hierbei befindet sich die Klägerin in keiner anderen Lage als jeder Deutsche, der von der Sowjetzone oder aus Ostberlin in die Bundesrepublik übersiedelt.

Ähnliche Erwägungen haben den Senat in dem Urteil vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 99/59 - (LM Nr. 11 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1960, 22 Nr. 9) veranlaßt, einem Verfolgten eine Entschädigung zu versagen, der aus der

sowjetischen Besatzungszone deportiert wurde, aber vor dem 31. Dezember 1952 erneut daselbst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat und erst im Jahre 1955 in die Bundesrepublik verzogen ist, ohne als Sowjetzonenflüchtling anerkannt oder einem solchen gleichgestellt worden zu sein. Hier hat der Senat ausgeführt, kehre in einem solchen Falle der Verfolgte nicht in das Bundesgebiet, sondern in deutsches Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des BEG, also etwa in die Sowjetzone, zurück, so erlösche die während der Auswanderung usw. noch bestehende mittelbare räumliche Beziehung zum früheren Deutschen Reich und damit auch zur Bundesrepublik durch die Herstellung der unmittelbaren räumlichen Beziehung zum deutschen Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik. Der Verfolgte befinde sich dann in der gleichen Rechtslage, als wenn er niemals ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen wäre.

III.

Da nach alledem das Berufungsgericht der Klägerin die Soforthilfe mit Recht versagt hat, ist die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Kammergerichts mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf